



DSGVO: Schmerzensgeldforderungen drohen

Der Anwaltskanzlei Wirth-Rechtsanwälte liegt ein Anwaltsbrief vor, in dem gegenüber einem Versicherungsmaklerunternehmen 3.500 Euro geltend gemacht werden.

Fehlende SSL-Verschlüsselung

Die Frau hatte auf der Webseite des abgemahnten Maklerunternehmens eine Anfrage zu einer privaten Krankenversicherung über ein Kontaktformular übersandt, die auch durch das Unternehmen beantwortet wurde. Im Nachhinein habe die Frau dann feststellen müssen, dass das Maklerunternehmen "die personenbezogenen Daten über das Kontaktformular ohne https als Transportverschlüsselung" einsetzte. Die Website habe kein SSL-Zertifikat. Die fehlende SSL-Schlüsselung müsse als erheblicher Verstoß bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und "als drastische Missachtung der Vorschriften der DSGVO" angesehen werden. Des Weiteren wurde eine mangelhaften Datenschutzerklärung moniert.

Forderung wegen "personal distress"

Gefordert wird unter Berufung auf Artikel 82 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein Schadensersatz in Höhe von 3.500 Euro. Begründet wird diese Höhe mit "personal distress" (persönliche Belastung/persönliches Leid) der betroffenen Frau. Hinzu käme die auch zwingend nach DSGVO zu berücksichtigende Abschreckungsfunktion.

Norman Wirth, Rechtsanwalt, schätzt ein:



Es sind bereits auch deutliche höhere Forderung – bis in den 5-stelligen Bereich – gegen Gewerbetreibende durch Rechtsanwalt Sandhage wegen DSGVO-Verstößen bekannt.

Nachweis über Verarbeitung von Daten

Die betroffenen Personen sollen genau wissen, wer ihre Daten wie und wozu verarbeitet und eventuell auch an Dritte weiterleitet. Diese Information und die daran anschließende datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung sind einer der Kernpunkte in der Umsetzung der neuen Vorschriften. Eine korrekte Datenschutzerklärung ist unabdingbar.

SSL/TLS-Verschlüsselung für Websites

Paragraf 13 Telemediengesetz schreibt die SSL-Verschlüsselung bereits seit dem 25.07.2015 vor. Die DSGVO bezieht dies nun auch explizit auf persönliche Daten. Damit ergibt sich bei einem Verstoß die entsprechende Konsequenz nach DSGVO in Bezug auf Schadensersatz und ggf. Bußgeld.

Gewerbliche Webseitenbetreiber sollten prüfen

Es ist allen gewerblichen Webseitenbetreibern dringend zu raten, hier in die Prüfung zu gehen, und, wenn noch nicht geschehen, auf HTTPS umzusteigen. HTTPS ist gesetzlich verpflichtend bei geschäftsmäßigen Webseiten, bei denen Daten eingegeben werden können (ein Kontaktformular reicht bereits) oder z.B. über Cookies automatisch erhoben werden.

Norman Wirth dazu:



Bild: © Antonioguillem / fotolia.com

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4945067/dsgvo-schmerzensgeldforderungen-drohen/>